



Ordnungsamt

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.
B-7441/2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	09.05.2023

Titel:

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage aufgeführten Bewerber, die zur Übernahme des Schöffenamtes bereit sind, in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2023 aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkung: [nein]

Bestätigung Kämmerei:

Bürgermeisterin

Amtsleiter Ordnungsamt

Erläuterung/Begründung:

Nach § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) hat die Stadt Luckenwalde für die am 01.01.2024 beginnende fünfjährige Amtsperiode für die ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine Vorschlagsliste zu erstellen. Die Stadt Luckenwalde muss nach Mitteilung der Präsidentin des Landesgerichts Potsdam mindestens 12 Personen benennen. Für die Amtsperiode 2024 bis 2028 sind 26 Bewerbungen eingegangen.

Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Über jeden Bewerber ist einzeln abzustimmen.

Nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wird die aufgestellte Vorschlagsliste für die Dauer von einer Woche in der Bürgerinformation öffentlich zu jedermanns Einsicht aufliegen. Hierauf wird durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Luckenwalde hingewiesen. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Anschließend wird die Vorschlagsliste nebst den Einsprüchen an den Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichts Luckenwalde übergeben.

Die nicht öffentliche Anlage enthält personenbezogene Daten der Bewerber und kann somit nur den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung gestellt werden.

Anlage:

Anlage_1_Bewerber_Schoeffenwahl_oeffentlich
Anlage_2_Bewerber_Schoeffenwahl_nicht_oeffentlich